

Vereinbarung
zum Hochschulpakt II 2011 – 2015
zwischen der Deutschen Sporthochschule Köln
und dem

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und
Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen**

(1) Die Hochschule erhält von 2011 bis 2015 für jeden Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten Hochschulsesemester über einer Zahl von 582 Anfängern oder Anfängerinnen pro Studienjahr (Basiszahl Hochschulpakt II) eine Prämie von 20.000 € verteilt auf vier Jahre.

(2) Die Hochschule plant für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle dargestellten Mittel in Aussicht.

Jahr	Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester (Studienjahr)	vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr
2011	703	605.000
2012	698	1.185.000
2013	765	2.100.000
2014	765	3.015.000
2015	765	3.325.000
2016		2.745.000
2017		1.830.000
2018		915.000

Darüber hinaus plant die Hochschule aufgrund der erwarteten besonders hohen Nachfrage nach universitären Studienplätzen durch den doppelten Abiturjahrgang in NRW in dem genannten Zeitraum weitere bis zu 230 Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester aufzunehmen. Das Ministerium stellt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Bundes- und Landesmittel ab 2013 auch hierfür Mittel entsprechend Absatz 1 dieser Vereinbarung bereit.

(3) Die Auszahlungen in den Jahren 2011 und 2012 erfolgen zunächst aufgrund der in der Tabelle angegebenen vorgesehenen Anfängerzahlen, ggf. unter Verrechnung mit Über- oder Unterzahlungen aus der Abrechnung des Hochschulpakts I.

(4) Die Anfängerzahlen werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen wie auch an die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel vertraglich angepasst.

(5) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.

(6) Soweit mehr Mittel zur Verfügung stehen als nach der Prämienberechnung und den Abrechnungen erforderlich sind, werden diese den Hochschulen anteilig oder in besonderen Verfahren zur Verfügung gestellt.

(7) Die Mittel aus dem Hochschulpaket II sind von der Hochschule mindestens zur Hälfte für Personalkosten zu verwenden.

Ein angemessener Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus verwendet werden. Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext des Hochschulpakts II, die zur Bewältigung des Doppelabiturjahrgangs ab 2013 bereits in den Jahren 2010 und 2011 in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Hochschule zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaketmitteln verrechnet werden.

(8) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.

(9) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Deutsche Sporthochschule Köln trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(10) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

Köln, den 28.6. 2010

Düsseldorf, den 27.6. 2010

In Vertretung


Prof. Dr. Walter Tokarski


Dr. Michael Stückrad



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

